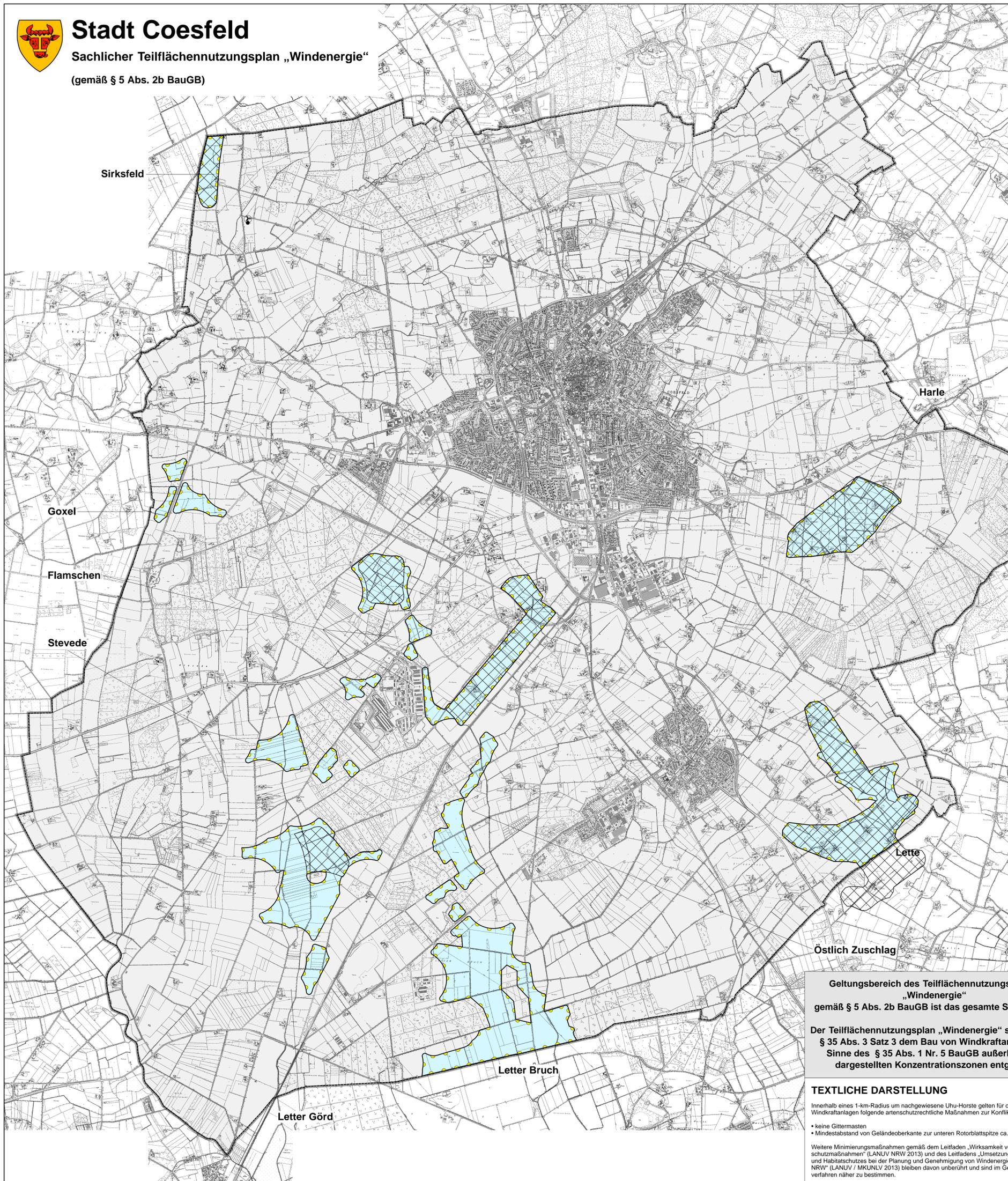




Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung
- Vorhandene Windkraftanlage unmittelbar am Rand einer ehemals vorhandenen Konzentrationszone (COE 56), der als Ausnahme von der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht entgegen steht.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Stadtgrenze
- Windenergiebereiche gemäß „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland (wirksam seit 16.02.2016)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Münster, den _____

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

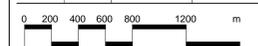
Ausfertigung Coesfeld, den _____

Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

	Maßstab im Original	1 : 20.000
	Blattgröße	95 / 85
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	07.11.2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 2561 9400-0 • Telefax 6908
info@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Stadt Coesfeld

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Stadtgebiet.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen entgegen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Innerhalb eines 1-km-Radius um nachgewiesene Uhu-Horste gelten für dort errichtete Windkraftanlagen folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

- keine Gittermasten
- Mindestabstand von Geländeoberkante zur unteren Rotorblattspitze ca. 80 m

Weitere Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV NRW 2013) und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV / MKULNV 2013) bleiben davon unberührt und sind im Genehmigungsverfahren näher zu bestimmen.